

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 101/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Jan. E. [REDACTED],

[REDACTED] Rd., L. [REDACTED], H. [REDACTED], England,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Ausschuss des Bundestages hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. v. Kuntze
und des Bundestagespräsidenten Prof. Dr. v. Kuntze
in der Sitzung vom 11. Juli 1968
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Verurteilung seiner Person durch den
Senat des 5. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 16. November
1967 wird zurückgewiesen.
Der Beschwerdeführer ist gebühren-
und anwaltsfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

§ 11

Die Begründung des angelegten Beschlusses erfolgte
in allen Punkten der Begründung des Senats.

Hochachtungsvoll Dr. Kuntze, ausgesprochen bei dem Kammergericht,
nach der Fortsetzung des Klagers vor dem Oberlandesgericht Köln
nicht beantragt. Die Begründung des § 224 des ZPO als
Fortsetzung im zwischenstaatlichen Verfahren beschließt
nicht auf eine solche bestimmte Annahme von dem Vorrecht
der §§ 78 und 116 ZPO. Angehörte der eine einzelne
Gegen beschwerten Abteilungen von Angehörten kann von
einer bestimmten Fortsetzung in § 224 des ZPO keine Rede
sein. Der Gesetzgeber hat aus Gründen, deren Begründung dem Ge-
richt nicht steht, das Aufheben von Beschlüssen nicht vor
Beschwerden, bei denen sie nicht zugelassen sind, auch
in Entscheidung nicht gestattet.

- 3 -

Rechtsanwalt Dr. B. hat die gebotene Sorgfalt nicht beachtet, wenn er eine an das Oberlandesgericht Köln gerichtete Berufungsschrift unterschrieb. Das gilt umso mehr, als ihm geläufig war, daß seine Kanzlei laufend Berufungsschriftsätze in Entscheidungssachen fertigte, die er nicht wirksam unterzeichnen konnte.

Der Kläger muß sich das Verschulden des Anwalts zurechnen lassen. Denn Rechtsanwalt Dr. B. war kraft der vom Kläger selbst ersonnenen Prozeßvollmacht erteilten Vollmacht wirksam mit der Entscheidung über die Hinlegung des Rechtsmittels und mit der Fertigung der bestimmenden Schriftsätze beauftragt, wie der Kläger selbst vorträgt. Er hatte bei dieser Regelung insbesondere die Verantwortung für die Frist- und formgerechte Anfechtung in dem ihm übergebenen Sachen zu tragen. In diesem entscheidenden Zusammenhang war er Vertreter der Partei im Sinne des § 232 Abs. 2 ZPO.